

zweifelloos in der Übertragung die zur Grafschaft gehörigen Güter miteinbegriffen waren, so ergibt sich doch aus dem Text der Urkunde von 1011 völlig klar, daß der Nachdruck gerade auf die aus den Hoheitsrechten fließenden Einnahmen gelegt war. Die Einkünfte aus den *stopharia*, die in Parallele zu setzen sind mit den in der deutschen Rechtsgeschichte auch anderwärts bekannten *stophae*, einer mit der Grafschaft in Zusammenhang stehenden Abgabe, und aus den *exactiones*, d. h. den Grafschaftssteuern, Gerichtsbußen und ähnlichen Hoheitsrechten, innerhalb eines bestimmten Gebietes, des altabgegrenzten *comitatus Waldensis*, werden in dem Diplom Rudolfs III. besonders hervorgehoben¹⁾. Damit aber sind die Rechte der Grafengewalt, wie sie auch sonst im 10. und frühen 11. Jh. bekannt ist, genügend gekennzeichnet. Der Bischof von Lausanne tritt mit dem Jahre 1011 die Nachfolge des Grafen in der Waadt an. Die Bedeutung der Schenkung wird in der Urkunde durch die Intervenienten, unter ihnen neben der Königin Irmingard der Bruder Rudolfs III., Erzbischof Burkard von Lyon, noch nachhaltigst unterstrichen. Ob freilich damals bereits sämtliche Regalien, vor allem das Recht der Marktverleihung und des Marktfriedens, das noch lange in späterer Zeit den Bischöfen in Stäffis (Estavayer), Yfferten (Yverdon) und Romont zustand, mit der Übertragung der Grafenrechte an das Bistum Lausanne gelangten, oder ob diese Rechte erst im Laufe des 11. Jh. an dasselbe übergingen²⁾, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Zweifelloos fiel aber 1011 dem Bischof die Stadt Lausanne voll zu; auch Moudon und Vevey dürften damals als Grafengut an das Bistum gekommen sein. Vor allem aber war mit der Grafschaft als wichtiges Pertinenz auch die Verfügung über die großen Forste, vor allem im Jorat nördlich Lausanne, in dem das Bistum bereits seit 908 weitgehende Holz-, Weide- und Jagdrechte besaß³⁾, nunmehr endgültig und ohne Konkurrenz an das Bistum gekommen. Wenn im Laufe der Entwicklung der nächsten 250 Jahre Lausanne nicht alle Möglichkeiten voll ausnutzen konnte und nicht sämtliche Rechte, vor allem bei der Ausgestaltung des Lehens-

¹⁾ ... *donamus ... comitatum Waldensem, sicut ab antiquis terminationibus est determinatus cum omnibus pertinenciis in stophariis, in exactionibus, in omnibus usibus et utilitatibus ...*

²⁾ Ein Übergang dieser mit den Regalien vereinigten Rechte ist sehr wohl auch erst im Jahre 1079 nach dem Sturz Rudolfs v. Rheinfelden möglich.

³⁾ Hidber, I S. 284 Nr. 948; Hüffer, Territorialmacht S. 258 ff.